ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Mai 1987

zur Zulassung von Verfahren der Einstufung von Schweineschlachtkörpern in Irland

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(87/293/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1475/86 (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 des Rates vom 13. November 1984 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweineschlachtkörper (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3530/86 (4), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 bestimmt, daß die Einstufung von Schweineschlachtkörpern im Wege einer Schätzung des Muskelfleischanteils nach statistisch gesicherten Schätzverfahren, die auf objektiven Messungen an einem oder mehreren Teilen des Schweineschlachtkörpers beruhen, zu erfolgen hat. Voraussetzung für die Zulassung der Einstufungsverfahren ist, daß ihr statistischer Schätzfehler ein bestimmtes Höchstmaß nicht überschreitet. Dieses Höchstmaß ist in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2967/85 der Kommission vom 24. Oktober 1985 mit Durchführungsbestimmungen zum gemeinschaftlichen Handelsklassenschema für Schweineschlachtkörper (5) festgelegt worden.

Die Regierung Irlands hat bei der Kommission die Zulassung dreier Einstufungsverfahren für Schweineschlachtkörper beantragt und die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2967/85 geforderten Einzelheiten vorgelegt. Die Prüfung dieses Antrags hat ergeben, daß die Bedingungen für die Zulassung der drei Einstufungsverfahren erfüllt sind.

Änderungen der Geräte oder der Einstufungsverfahren können nur durch eine neue, aufgrund der gewonnenen Erfahrungen ergangene Entscheidung der Kommission zugelassen werden. Zu diesem Falle kann die vorliegende Zulassung widerrufen werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Folgende Verfahren der Einstufung von Schweineschlachtkörpern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 werden in Irland zugelassen:

— das „Fat-O-Meater (FOM)" genannte Gerät und die entsprechenden Schätzverfahren, deren Einzelheiten in Teil 1 des Anhangs genannt sind,

— das „Hennessy Grading Probe (HGP2)" genannte Gerät und die entsprechenden Schätzverfahren, deren Einzelheiten in Teil 2 des Anhangs genannt sind,

— das „Introscope/Midline" genannte Verfahren, dessen Einzelheiten in Teil 3 des Anhangs genannt sind.

Artikel 2

Änderungen der Geräte oder der Schätzverfahren sind nicht zulässig.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 18. Mai 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 39.
(3) ABl. Nr. L 301 vom 20. 11. 1984, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 326 vom 21. 11. 1986, S. 8.
(5) ABl. Nr. L 285 vom 25. 10. 1985, S. 39.

ANHANG

VERFAHREN DER EINSTUFUNG VON SCHWEINESCHLACHTKÖRPERN IN IRLAND

TEIL 1

Fat-O-Meater (FOM)

1. Zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern wird das „Fat-O-Meater (FOM)" genannte Gerät verwendet.
2. Das Gerät ist mit seiner Sonde von 6 mm Durchmesser mit einer Photodiode vom Typ Siemens SFH 950/960 ausgestattet und hat einen Meßbereich von 5 bis 105 mm. Die Meßwerte werden von einem Rechner in Schätzwerte des Muskelfleischanteils umgesetzt.
3. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird anhand folgender Formel berechnet:

 $\hat{y} = 64{,}77 - 1{,}4444x_1 + 0{,}0200x_1^2 + 0{,}1153x_2$,

 dabei ist

 $\hat{y}$ = der geschätzte Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers,

 x_1 = die Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in mm, 6 cm seitlich der Trennlinie des Schlachtkörpers zwischen der dritt- und viertletzten Rippe gemessen,

 x_2 = die Muskeldicke in mm, gleichzeitig und an der gleichen Stelle wie x_1 gemessen.

 Diese Formel gilt für Schlachtkörper von 40 bis 100 kg.

TEIL 2

Hennessy Grading Probe (HGP2)

1. Zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern wird das „Hennessy Grading Probe (HGP2)" genannte Gerät verwendet.
2. Das Gerät ist mit einer Sonde von 5,95 mm Durchmesser (und von 6,3 mm an der Klinge auf der Spitze der Sonde) mit einer Photodiode (LED Siemens vom Typ LYU 260-EO und Photodetektor vom Typ 58 MR) ausgestattet und hat einen Meßbereich von 0 bis 120 mm. Die Meßwerte werden vom HGP2 selbst sowie von einem damit verbundenen Rechner in Schätzwerte des Muskelfleischanteils umgesetzt.
3. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird anhand folgender Formel berechnet:

 $\hat{y} = 65{,}54 - 1{,}3498x_1 + 0{,}0177x_1^2 + 0{,}0719x_2$,

 dabei ist

 $\hat{y}$ = der geschätzte Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers,

 x_1 = die Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in mm, 6 cm seitlich der Trennlinie des Schlachtkörpers zwischen der dritt- und viertletzten Rippe gemessen,

 x_2 = die Muskeldicke in mm, gleichzeitig und an der gleichen Stelle wie x_1 gemessen.

 Diese Formel gilt für Schlachtkörper von 40 bis 100 kg.

TEIL 3

Introscope/Midline

1. Die Einstufung von Schweineschlachtkörpern erfolgt nach dem „Introscope/Midline" genannten Verfahren.
2. Das Introskop ist mit einer sechseckigen Sonde von höchstens 12 mm Breite (und von 19 mm an der Klinge auf der Spitze der Sonde) mit Sichtfenster und Lichtgeber und mit einem verschiebbaren Zylinder mit Millimeterskala ausgestattet und hat einen Meßbereich von 8 bis 50 mm.
3. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird anhand folgender Formel berechnet:

 $\hat{y} = 68{,}47 - 1{,}1616x_1 + 0{,}0186x_1^2 - 0{,}1796x_2$,

 dabei ist

 $\hat{y}$ = der geschätzte Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers,

 x_1 = die Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in mm, 6 cm seitlich der Trennlinie des Schlachtkörpers zwischen der dritt- und viertlezten Rippe gemessen,

 x_2 = die Mindestrückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in mm, auf der Trennlinie des Schlachtkörpers über dem Lendenmuskel („M. glutaeus medius") gemessen.

 Diese Formel gilt für Schlachtkörper von 40 bis 100 kg.